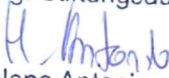


ÄNDERUNGgemäss Beschluss vom
22. SEP. 2015EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

Seite -1/5 -


Helena Antonio
Leiterin**Stiftung Indienhilfe-Gritli Schmied mit Sitz in 1950 Sion VS**

UID : CHE-112.358.058

Stiftungsurkunde**PRÄAMBEL**

Die Stiftung Indienhilfe - Gritli Schmied mit Sitz in 1950 Sion VS wurde am 9. April 2005 gemäss Art. 80 ff ZGB in 9500 Wil SG errichtet. Die Stiftungsbestimmungen wurden in einer öffentlichen Urkunde festgelegt. Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsrates erfordern eine Sitzverlegung nach 1950 Sion im Kanton Wallis.

Der Stiftungszweck entspricht der Absicht der Stifterin und Gründerin des Hilfswerks in Jobat, M.P. Indien. Rechte Dritter werden nicht eingeschränkt.

Nachfolgend wird für Funktion/Beruf/Bezeichnung nur die männliche Form gewählt, die weibliche Form gilt ebenfalls.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**ART. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen Stiftung Indienhilfe - Gritli Schmied wurde 2005 eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet. Seit 2015 ist der Sitz in 1950 Sion VS.

Allfällige spätere Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (EDI, Eidgenössische Stiftungsaufsicht).

ART. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung wohlthätiger Organisationen und Hilfe an Menschen in Not und Armut. Sie unterstützt insbesondere das von der Gründerin Gritli Schmied in Indien (Jobat, M.P.) aufgebaute Hilfswerk "Adivasi Sahayta Samiti" und sorgt nachhaltig für dessen weiteres Bestehen.

ART. 3 VERMÖGEN

Das Vermögen der Stiftung wird mittels Jahresrechnung regelmässig ausgewiesen. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und wirbt um private und / oder öffentliche Zuwendungen.

Das Vermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden. Es kann jedoch durch die Verwendung der Mittel für Unterstützungen gemäss Stiftungszweck abnehmen und mittel- bis langfristig aufgebraucht werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Stiftungsrat und Revisionsstelle bilden die Organe der Stiftung.

ART. 5 STIFTUNGSRAT

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei, höchstens sieben natürlichen und / oder juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist im Handelregister des durch den Sitz der Stiftung bestimmten Kantons eingetragen. Änderungen im Stiftungsrat werden jährlich dem EDI - der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht gemeldet und im Handelsregister eingetragen.

ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst durch Kooptation.

In den Stiftungsrat werden Personen gewählt, die durch ihre Einstellung dem Stiftungszweck verbunden sind. Sie können dem bestehenden Stiftungsrat bereits bekannt sein und sich mittels einer Kandidatur bewerben.

ART. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf fünf Jahre beschränkt. Wiederwahl ist möglich und erwünscht.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Austritt aus dem Stiftungsrat ist jederzeit ohne Begründung möglich, die reglementäre Anzahl von mindestens drei Mitgliedern soll jedoch nicht unterschritten werden.

ART. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (vorliegende Urkunde und Reglemente gemäss Art. 11) nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Mitglieder in den Stiftungsrat
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erlass von Reglementen zur Organisation und Geschäftsführung gemäss Art. 11

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder im Reglement keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, wenn kein Mitglied eine Sitzung verlangt. Grundsätzlich sind alle Kommunikationsmittel für die Beratung einsetzbar. Protokoll und Beschlüsse können anschliessend auf dem Zirkulationsweg unterschrieben werden.

Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg müssen alle Mitgliedern konsultiert werden. Einfache Unterschrift bedeutet Zustimmung. Stimmenthaltung oder Ablehnung müssen klar angegeben werden.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

ART. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den andern solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist. Eine solche Haftung wird mit dem Austritt aus dem Stiftungsrat nicht aufgehoben.

Für nicht materiellen Schaden kann jedoch kein Ersatz eingefordert werden.

ART. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Allfällige Änderungen bestehender Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

ART. 12 REVISIONSSTELLE UND BERICHTERSTATTUNG

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich prüft und einen detaillierten Prüfungsbericht über das Ergebnis mit Antrag zur Genehmigung dem Stiftungsrat unterbreitet. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (vorliegende Urkunde und Reglemente gemäss Art. 11) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Berichterstattung wird in einem Reglement gemäss Art. 11 festgelegt.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

ART. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder, Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

ART. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine allfällige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB, zum Beispiel wenn der Stiftungszweck wegen mangelndem Vermögen nicht mehr erreicht werden kann) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

IV. HANDELSREGISTER

ART. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister des durch den Sitz der Stiftung bestimmten Kantons eingetragen.

BESCHLUSS

Beschlossen durch den Stiftungsrat durch **Zustimmung** aller Mitglieder

Name	Funktion/Aufgabe	Ort, Datum	Unterschrift
Alberto Anwander	Präsident	Sion, 27. Juni 2015	A. Anwander
Alexander Roth	Vizepräsident	Echandes, 23.06.2015	A. Roth
Heidi Wyss	Patenschaften	Flasli, 24. 6. 15	H. Wyss
Eveline Roth	Berichterstattung	Echandes, 23.06.2015	E. Roth
Monique Anwander	Betreuung	Sion, 22. Juni 2015	M. Anwander
Hubert Buchs	Finanzen	Winterthur, 25. Juni 2015	H. Buchs
Stephan Schmied	Rechtliches	Hua Hin, Thailand 30. Mai 2015	S. Schmied